

Mandatsvereinbarung

Im Verhältnis

der Diekmeyer Wagenknecht Nordmeyer Partnerschaft mbB, Niederwall 43, 33602
Bielefeld

-Rechtsanwälte-

und

-Auftraggeber-

wird für das Mandat

folgendes vereinbart:

1. Anwendbares Recht

Das Mandatsverhältnis untersteht deutschem Recht, soweit nicht bezüglich der Vergütung der gerichtlichen Tätigkeiten der Rechtsanwälte in einer Vergütungsvereinbarung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Keine Schutzwirkung zugunsten Dritter

Das Mandatsverhältnis besteht ausschließlich mit dem Auftraggeber und entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.

3. Geltung RVG / Abhängigkeit der Vergütung vom Gegenstandswert

Die Vergütung der Tätigkeit der Rechtsanwälte richtet sich nach der in gesonderter Urkunde errichteten Vergütungsvereinbarung und, wenn keine solche getroffen worden ist, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung nach der RVG richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandats.

4. Haftungsbegrenzung / Versicherung höherer Haftungssummen

Die Haftung der Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EURO 2.500.000 für ein Schadensereignis

beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Gegenüber Dritten haften die Rechtsanwälte nicht, eine Schutzwirkung des Mandats zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

Sofern das dem Mandat anhaftende Schadensrisiko den vorstehenden Betrag übersteigt, werden die Rechtsanwälte auf Wunsch des Auftraggebers eine risikodeckende Einzelobjektversicherung abschließen; die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird eine solche Einzelobjektversicherung abgeschlossen, ist die vorstehende Haftungsbegrenzung gegenstandslos und haften die Rechtsanwälte für Fälle einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des durch die Einzelobjektversicherung versicherten Betrages.

5. Auftragsumfang

Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen entsprechenden Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

6. Besondere Regelungen: Datenübermittlung / Korrespondenz per E-Mail

- a. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikationserleichterung in sämtlichen bearbeiteten Angelegenheiten – soweit der Auftraggeber im Einzelfall nicht ausdrücklich **in Textform** eine Abweichung von dieser Regelung wünscht – Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail im Internet versandt werden können.
- b. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per E-Mail erheblich Sicherheitsrisiken (z. B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall etc.) verbunden sind.
- c. Für den E-Mail-Verkehr zwischen Auftraggeber und den beauftragten Rechtsanwälten oder mit Dritten im Rahmen der im einzelnen erteilten Aufträge wird den beauftragten Rechtsanwälten hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Gefahren ausdrücklich erlaubt, Daten via E-Mail zu versenden.
- d. Da E-Mails bei der Übertragung einem Zugriff durch Dritte unterliegen können, werden die beauftragten Rechtsanwälte insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.
- e. Der Versender einer E-Mail übernimmt das Zustellungs- und Kenntnissnahmerisiko. Wichtige Erklärungen sollen nicht via E-Mail übermittelt werden.
- f. Gegenüber den Rechtsanwälten abgegebene Willenserklärungen des Auftraggebers (z. B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in Textform abgegeben wurden.
- g. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich gegenüber den Rechtsanwälten aus der Nutzung des E-Mail-Versandes unmittelbar oder mittelbar oder aus einem Ausfall der E-Mail-Nutzungsmöglichkeit ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

h. Die Erklärung zu Ziff. 6. Der Mandatsbedingungen kann separat, jedoch nur in Textform und für die Zukunft widerrufen werden.

7. Elektronische Mandatsbearbeitung

Die Rechtsanwälte nutzen elektronische Mandats- und Aktenverwaltungssysteme. Das bedeutet, dass Daten sowie Dokumente elektronisch zur anwaltlichen Mandatsbearbeitung erfasst und verarbeitet werden. Das gilt sowohl für die durch den Mandanten als auch von Dritten mit Bezug zu dem Mandat zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente. Das bedeutet auch, dass den Rechtsanwälten nicht elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen nach einer bestimmten Zeit vernichtet und daher nicht aufbewahrt werden, es sei denn, der Mandant teilt explizit mit, dass eine Vernichtung nicht erfolgen soll oder darf. Die Rechtsanwälte können dieses elektronische Mandats- und Aktenverwaltungssystem zur Bearbeitung des Mandats des Mandanten verwenden. Der Auftraggeber kann der elektronischen Mandats- und Aktenverwaltung sowie der Vernichtung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs müssen die Rechtsanwälte und der Auftraggeber abstimmen, ob und wie eine Bearbeitung des Mandats erfolgen und/oder fortgesetzt werden kann.

9. Aufbewahrungsvorschriften

Die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Bielefeld,

Bielefeld,

Rechtsanwälte

Auftraggeber